

Geschäftsverteilungsplan
der Verwaltung des Arbeitsgerichts Neumünster

Stand 01.01.2019

Funktion, Dezernat	Name	Telefon
Direktorin des Arbeitsgerichts		4097-23
Geschäftsleiter		4097-42

Mitarbeiterinnen		4097-40 4097-36 4097-33 4097-34
------------------	--	--

Name	Zuständigkeit	Vertreterin/Vertreter
	1. Personalangelegenheiten 2. Haushalt 3. Allgemeine Verwaltung 4. Mitglied der QM-Gruppe 5. Mitglied der Fokusgruppe	zu 1. – 3.
	1. Wahrnehmung der Aufgaben des Geschäftsleitenden Beamten gemäß Übertragungsverfügung vom 15.09.1997 – Gen. 121 – Hierzu gehören insbesondere: a) allgemeine Dienstaufsicht, unbeschadet der übergeordneten Dienstaufsicht der Direktorin b) Erstellen des Geschäftsverteilungsplanes für den o.g. Bereich c) Regelung und Gewährung des Urlaubs (Erholungs-, Zusatz und Sonderurlaub) und des Freistellungsantrages für Beamtinnen/Beamte des mittleren Dienstes und die Angestellten d) Gewährung von stundenweiser Dienstbefreiung, sofern diese Angelegenheiten nicht außerhalb der Dienstzeit erledigt werden können e) Genehmigung von Dienstgängen im Sinne des Bundesreisekostengesetzes für den Bereich der Beamten/Beamtinnen und Angestellten f) Entgegennahme von Krankmeldungen sowie die Überwachung der rechtzeitigen Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	zu 1.

	sowie die Fertigung der entsprechenden Mitteilungen an die Verwaltung des Landesarbeitsgerichts g) Regelung der Abwesenheitsvertretung im o.g. Bereich h) Beantwortung von Bewerbungsschreiben i) Übertragung der Unterschriftsbefugnis (Befugnis zur Vollziehung von Schriftstücken) an Angestellte j) Vorbereitung der Beantragung von Leistungs- und Funktionszulagen sowie persönlicher Zulagen k) Bearbeitung von Praktikantenangelegenheiten; insbesondere den Abschluss des Praktikumsvertrages, Erteilung eines Zeugnisses und Fertigen der erforderlichen Schreiben an die Verwaltung des Landesarbeitsgerichts l) Haushaltsangelegenheiten m) Beschaffungswesen im Rahmen der zur Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel n) Aussonderungs- und Abschreibungsverfügungen für nicht mehr benötigte Ausstattungsgegenstände o) Hausverwaltung 2. KLR-Dienststellenkoordinator 3. Mitglied der örtlichen QM-Gruppe 4. Mitglied der Organisationsgruppe 5. Verschlüsselte Übersendung der Statistiken an das Statistische Landesamt 6. Genehmigungen im SAP-Verfahren nach den Vorschriften des SAP-Leitfadens 7. Erstellen von Geschäftsübersichten und Statistiken	zu 2. zu 5. Für den Fall, dass der 1. Vertreter abwesend oder aufgrund des SAP-Leitfadens nicht zur Vertretung berechtigt ist in dringenden Fällen:
--	--	--

	1. Verwaltung des EDV-Systems gemäß der Dienstanweisung zur elektronischen Datenverarbeitung 2. Bearbeitung von Referendarangelegenheiten; insbesondere die Fertigung der erforderlichen Schreiben an die Verwaltung des Oberlandesgerichts 3. Selbständige Bearbeitung der Verwaltungsangelegenheiten hinsichtlich der Bewirtschaftung und Unterhaltung der Geräte, Maschinen, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände und technischen Hilfsmitteln 4. Verwaltung der Bücherei 5. Monatsabschluss im SAP-Verfahren 6. Genehmigungen im SAP-Verfahren nach den Vorschriften des SAP-Leitfadens 7. Mitglied der örtlichen QM-Gruppe 8. Abrechnung und Einzahlung der Kosten für Privatkopien im jährlichen Rhythmus 9. Einsortieren der Ergänzungslieferungen zur ZRHO und zur Kostenrechtsprechung	zu 1. zu 2. - 5. Für den Fall, dass der 1. Vertreter abwesend oder aufgrund des SAP-Leitfadens nicht zur Vertretung berechtigt ist in dringenden Fällen: *
--	--	---

	1. Fachdozentin eAkte 2. Mitglied des Personalrates 3. Die Leitung der Aktenaussonderung mit den dazugehörigen Schreiben und Aushängen, sowie der Aktenübersendung an das Landesarchiv 4. Mittelbewirtschaftung im SAP-Verfahren 5. Mitglied der Gruppen (Ergo und Info) e Justiz S H	zu 4.
	1. Ersthelferin 2. Mitglied der Gruppe e Justiz S H (Orga) 3. Gleichstellungsbeauftragte	zu 1.
	1. Verwaltungsgeschäftsstelle 2. Fundsachenverwalterin	zu 1.

* Sofern von Frau ... oder Frau ... bei der Direktorin des Arbeitsgerichts Überlastung angezeigt wird, entfällt die Vertretung in den vorstehend genannten Fällen. Sofern der SAP-Leitfaden nicht eingehalten werden könne, erfolgt keine Bearbeitung der Auszahlungen, bis das nach dem SAP-Leitfaden vorgeschriebene 6- Augen Prinzip wieder gewahrt werden kann.

gez. ...
Direktorin des Arbeitsgerichts